

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 26. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Juli 2024)

zum Thema:

**Schulplatzvergabe an weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2024/25 –  
Teil 2**

und **Antwort** vom 12. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. August 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19829

vom 26. Juli 2024

über Schulplatzvergabe an weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2024/25 – Teil 2

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirke um Zuarbeit gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind.

Die Erfassung von Daten erfolgt in den Bezirken unterschiedlich.

1. Wie viele Plätze in der Sekundarstufe 1 werden an den Berliner Gemeinschaftsschule zum Schuljahr 2024/25 vorgehalten? (Mit der Bitte um Auflistung nach Schulstandort und Anzahl der Schulplätze in der Sekundarstufe 1)

Zu 1.: Ich verweise auf die Antwort zur Drucksache 19/19532. Ergänzend dazu wurden von einigen Bezirken folgende Angaben gemacht:

BSN	Jgst. 7 bzw. 7/8/9/10	BSN	Jgst. 7 bzw. 7/8/9/10
01K04	416 (Jg. 7-10)	08Y03	128
01K10	416 (Jg. 7-10)	08Y04	120
02Y01	96	08Y05	150
02Y03	32	08Y06	128
02Y04	32	08K01	104
02Y05	96	08K02	130
02Y06	128	08K03	104
02Y07	128	08K04	130
02Y08	128	08K05	182
02K01	104	08K06	125
02K02	156	08K08	100
02K03	130	08K09	75
02K04	104	08K10	104
02K05	88	08K11	130
02K06	104	08K12	78
02K07	104	08K13	104
02K08	104	09K02	130/107/108/114
02K09	104	09K07	182/149 /165/168
02K10	104	09K09	104/104/108/112
03K01	104	10K01	182
03K02	130	10K02	182
03K03	156	10K03	104
03K05	130	10K05	130
03K06	104	10K06	130
03K08	104	10K07	104
03K11	87	10K08	130
03Y04	128	10K09	130
03Y08	160	10K10	104
03Y10	64	10K11	78
03Y13	224	10K12	130
03Y15	160	10K13	130
04K05	104	10K14	104
05K05	18 Klassen (Jg. 7-10)	10Y01	160

BSN	Jgst. 7 bzw. 7/8/9/10	BSN	Jgst. 7 bzw. 7/8/9/10
06K02	156	10Y02	64
06K03	156	10Y03	160
06K04	156	10Y08	160
06K08	130	10Y11	128
06K09	78	10Y12	128
06K10	130	11K01	104
06K11	78	11K02	104
06Y01	96	11K04	156
06Y02	145	11K05	156
06Y03	96	11K10	182
06Y04	128	11K12	468 (Jgst. 7-10)
06Y05	96	11K13	104
06Y06	160	11Y02	96
06Y07	128	11Y05	128
06Y08	96	11Y09	160
06Y09	128	11Y10	128
06Y10	128	11Y11	96
06Y11	128	12K01	100
06Y12	96	12K03	182
06Y13	96	12K12	78/78/78/78
07K12	440 (Jgst. 7-10)	12Y01	96
08Y01	62	12Y03	96
08Y02	120	12Y04	160

2. Wie viele Kinder werden zum Schuljahr 2024/25 an den Gemeinschaftsschulen aus den schuleigenen Primarstufen in die Sekundarstufe 1 übernommen? (Mit der Bitte um Auflistung nach Schulstandort und Anzahl derjenigen Kinder, die aus der Primarstufe am Standort übernommen werden)

3. Wie viele Schulplätze zur Vergabe an Kinder, die nicht die Primarstufe der entsprechenden Gemeinschaftsschule besuchten haben, standen demnach an den jeweiligen Standorten der Gemeinschaftsschulen zur Verfügung? (Mit der Bitte um Auflistung nach Schulstandort und Anzahl der zu vergebenden Plätze)

4. Nach welchem Verfahren und welchen Kriterien wurden die Plätze der Sekundarstufe 1, die nicht von Kindern der eigenen Primarstufe in Anspruch genommen wurden, zum Schuljahr 2024/25 an den Gemeinschaftsschulen vergeben? (Mit der Bitte um Auflistung nach Schulstandort und Verfahren/Kriterium)

Zu 2., 3. und 4.: Siehe Anlage 1.

5. Wie wird mit Kindern zu verfahren, die dem Grundschulteil einer Gemeinschaftsschule angehört haben, sich mit Erst-, Zweit- und Drittwunsch an einer anderen weiterführenden Schule beworben haben und dort nicht untergekommen sind - werden diese ihrer „alten“ in der sechsten Klasse besuchten Gemeinschaftsschule zugeordnet, haben sie „Pech“ und werden „irgendwohin“ verteilt oder können die Schulleitungen ihrer „alten“ Gemeinschaftsschule noch einen „Stuhl“ in eine Klasse stellen, wenn sie das möchte oder wie wird sonst verfahren, gibt es ein für alle Gemeinschaftsschulen gleiches geltendes Verfahren in diesen Fällen?

Zu 5.: Schülerinnen und Schüler der Primarstufe einer Gemeinschaftsschule verbleiben nur an dieser Schule gemäß § 5 Abs. 10 Sek I-VO, wenn die Erziehungsberechtigten keinen Wechselwunsch äußern.

Das Verwaltungsgericht Berlin argumentiert, dass nur dann von einem Verbleib der Schülerinnen und Schüler der eigenen Primarstufe an der Gemeinschaftsschule auszugehen ist, wenn deren Erziehungsberechtigte im Rahmen des Anmeldeverfahrens keinen Schulwechsel beantragen. Eine Anmeldung an einer anderen Erstwunschsule macht deutlich, dass ein Wechselwunsch besteht und ein Schulwechsel beantragt wird. Das bedeutet, dass ein Kind im Rahmen des Aufnahmeverfahrens einen neuen Schulplatz erhält bzw. einen neuen Schulplatz zugewiesen bekommt, wenn die Erziehungsberechtigten den Anmeldebogen und die Förderprognose an der Erstwunschsule im Anmeldezeitraum abgeben.

Ein automatisches Freihalten von Schulplätzen ist nach Feststellung des Verwaltungsgerichtes nicht zulässig, da es eine Rechtsgutverletzung anderer Bewerberinnen und Bewerber darstellt und deren Aufnahmechancen mindert. Selbstverständlich ist es möglich, im Rahmen des Erst-, Zweit- oder Drittwunsches einen Platz an einer Gemeinschaftsschule zu erhalten. Jedes Kind erhält im Rahmen des Übergangsverfahrens den Erst-, Zweit- oder Drittwunsch oder einen zugewiesenen Schulplatz. Im Rahmen des Übergangsverfahrens gelten die Bedingungen und Vorgaben für alle Schülerinnen und Schüler gleichermaßen.

6. Welche rechtliche und inhaltliche Grundlage hat die Privilegierung von Geschwisterkindern an weiterführenden Schulen und Schulzweigen, ist dies eine andere inhaltliche Überlegung als an Grundschulen, wenn die Kinder die Schulwege in der Regel allein bewältigen?

Zu 6.: In § 56 Absatz 6 Berliner Schulgesetz (SchulG), der die Vorgaben zum Übergang in die Sekundarstufe I bei Übernachtfrage regelt, wurde mit dem „Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Gesetze“ (Drucksache 17/1382) die Geschwisterkinderregelung aufgenommen.

Zum Hintergrund der Gesetzesänderung wird in der Gesetzesbegründung wie folgt ausgeführt: „Eine vorrangige Aufnahme von Geschwisterkindern minimiert den organisatorischen Aufwand für Familien der entsteht, wenn Geschwisterkinder verschiedene

Schulen besuchen müssen. Sie erleichtert den Erziehungsberechtigten die Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte an der Schule, insbesondere in den schulischen, aber auch in den überschulischen Gremien.“

7. Wie ist § 56 Abs. 6 Nr. 3 SchulG für Geschwisterkinder auch an den anderen weiterführenden Schulen zu verstehen, die nicht über die Nr. 1 und 2 zum Zuge kamen, werden diese im Rahmen der Überschrift der Nr. 3 dem Topf der 30 % Kinder im Losverfahren zugeordnet und haben im Rahmen des Losverfahrens eine Chance wie alle anderen Kinder auch oder werden sie auch hier wieder allen anderen Kindern gegenüber privilegiert und werden bis alle Geschwisterkinder berücksichtigt worden sind, die möglichen tatsächlichen Losplätze reduziert, so dass gerade nicht mehr 30 % der Plätze tatsächlich verlost werden, sondern auch eine Reduzierung der Losplätze möglich ist, wenn sich in einem Jahrgang überwiegend Geschwisterkinder an einer Schule bewerben.

Zu 7.: Wie die Regelung des § 56 Absatz 6 Nummer 3 SchulG ausdrücklich sagt, sind Geschwisterkinder, die nicht über die Nummer 1 oder Nummer 2 aufgenommen wurden, im Rahmen des Losverfahrens nach Nummer 3 vorrangig aufzunehmen. In der Gesetzesbegründung zur Drucksache 17/1382 wird hierzu wie folgt ausgeführt: „Weiterhin beginnt das Aufnahmeverfahren zunächst wie bisher mit der Prüfung, welche der Kinder als besonderer Härtefall nach Nummer 1 und nach den Aufnahmekriterien gemäß Nummer 2 aufzunehmen sind. Dies geschieht ohne Blick darauf, ob es sich um Geschwisterkinder handelt oder nicht; in diesem Stadium des Auswahlverfahrens werden alle Bewerbungen gleichbehandelt, d.h., es kommt der Geschwisterkindstatus noch nicht zum Zuge. Für die Auswahl nach Aufnahmekriterien wird zunächst von einem Kontingent im Umfang von 60 % der Schulplätze ausgegangen. Nur für den Fall, dass Geschwisterkinder weder als besonderer Härtefall noch im Rahmen der 60 % nach Maßgabe der Aufnahmekriterien Berücksichtigung bei der Schulplatzvergabe finden, werden die noch verfügbaren Plätze des Härtefallkontingents an diese vergeben. Stehen nach vorrangiger Berücksichtigung der Geschwisterkinder noch freie Plätze des Härtefallkontingents zur Verfügung, fallen diese dem Platzkontingent nach Nummer 2 zu und weitere Bewerberinnen und Bewerber können in diesem Umfang nach Aufnahmekriterien aufgenommen werden. Übersteigt im Einzelfall die Anzahl der nicht berücksichtigten Geschwisterkinder die noch freien Plätze des Härtefallkontingents, werden aus dem Loskontingent nach Nummer 3 vorrangig Plätze vergeben und somit sichergestellt, dass alle Geschwisterkinder einen Schulplatz an der gewünschten Schule erhalten.“

8. Für den Fall, dass die in Frage 7 aufgeworfenen Fälle dazu führen, dass eigentlich kein Losverfahren an einer Schule wegen zu vieler Geschwisterkinder mehr wirklich durchführbar ist, wie wird dann der gesetzliche Anspruch, dass eine bestimmte Zahl an Schulplätzen verlost werden soll, noch aufrechterhalten, geht dann der gesetzlich festgeschriebene Satz, „30 Prozent der Schulplätze werden durch Los vergeben.“ dann nicht völlig fehl?

Zu 8.: Der Gesetzgeber geht laut Begründung zur Änderung des § 56 Absatz 6 SchulG in der Drucksache 17/1382 davon aus, dass es sich lediglich um Einzelfälle handelt, in denen Geschwisterkinder nicht bereits nach den Nummern 1 und 2 aufgenommen wurden. Zugleich hat er sich dafür entschieden, die gesicherte Aufnahme von Geschwisterkindern im Rahmen des Losverfahrens nach § 56 Absatz 6 Nummer 3 SchulG zu priorisieren.

9. Wie viele Schulplätze wurden bei wie vielen angebotenen Plätzen an welchen Schulen aufgrund des Geschwisterkindkriteriums vergeben? (Mit der Bitte um standortgenaue Auflistung für alle Gymnasien, Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen, sortiert nach Bezirken und Schulform)

Zu 9.: Aus den Bezirken wurde darauf hingewiesen, dass die Erfassung der Geschwisterkinder eine umfangreiche Analyse der Daten erfordert. In Teilen sind einige Verfahren durch laufende Rechtsbehelfe noch nicht abgeschlossen. Folgende Zahlen zu den aufgenommenen Geschwisterkindern wurden übermittelt:

BSN	Anzahl erhobener Geschwisterkinder bei Übernachtfrage	BSN	Anzahl erhobener Geschwisterkinder bei Übernachtfrage
02Y01	18	08K08	21
02Y03	0	08K09	13
02Y04	0	08Y01	18
02Y05	26	08Y03	15
02Y06	27	08Y06	31
02Y07	24	09K01	37
02Y08	22	09K02	1
02K01	18	09K03	9
02K02	15	09K04	16
02K03	6	09K05	10
02K04	16	09K06	11
02K05	10	09K07	36
02K06	21	09K08	25
02K07	4	09K09	4
02K08	9	09Y03	27
02K09	19	09Y04	25
02K10	9	09Y05	24
03K01	24	09Y06	38

BSN	Anzahl erhobener Geschwisterkinder bei Übernachtfrage	BSN	Anzahl erhobener Geschwisterkinder bei Übernachtfrage
03K02	30	09Y10	38
03K03	11	09Y11	21
03K05	14	09Y12	1
03K06	8	10K01	29
03K08	5	10K02	28
03K11	1	10K03	2
03Y04	32	10K05	11
03Y08	50	10K06	8
03Y10	28	10K07	16
03Y13	53	10K08	14
03Y15	42	10K09	11
04K02	Regelklassen: 10, SESB: 25	10K10	0
04K03	15	10K11	1
04K05	7	10K12	7
04Y01	0	10K13	9
04Y02	11	10K14	0
04Y05	7	10Y01	8
04Y07	12	10Y02	22
06K02	18	10Y03	45
06K08	11	10Y08	20
06K11	8	10Y11	32
06Y01	13	10Y12	0
06Y02	4	11Y02	22
06Y03	22	11Y05	32
06Y06	31	11Y09	32
06Y09	27	11Y10	31
06Y10	14	11Y11	27
06Y12	23	11K01	9
07K01	9	11K02	32
07K02	32	11K04	33
07K03	25	11K05	24
07K07	5	11K13	11

BSN	Anzahl erhobener Geschwisterkinder bei Übernachfrage	BSN	Anzahl erhobener Geschwisterkinder bei Übernachfrage
07K12	5	11K10	16
07Y01	33	12K01	4
07Y04	18	12K03	36
07Y06	16	12Y01	15
08K03	15	12Y03	17
08K05	27	12Y04	27
08K06	20		

Berlin, den 12. August 2024

In Vertretung

Dr. Torsten Kühne

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie

Anlage 1 zu den Fragen 2 bis 4 zur Drs. 19/19829 - Schulplatzvergabe an weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2024/25 Teil 2 – vom 26. Juli 2024

BSN	SuS, die in der GemS von Jg. 6 nach Jg. 7 verbleiben	Verfügbare Plätze in Jg. 7 für Kinder aus anderen Schulen	Verfahren und Kriterien zur Vergabe der Schulplätze in Jg. 7 zum SJ 24/25
01K04	21	83	§ 6 Abs. 4 Nr. 4 Sek I-VO
01K10	13	91	§ 6 Abs. 4 Nr. 2 Sek I-VO
02K02	23	81	10% Härtefall und 90% Losverfahren
02K04	25	79	Aufnahme aller Erstwünsche und 11 Zweitwünsche
02K06	45	59	10% Härtefall und 90% Losverfahren
03K07	26	78	bei Übernachtfrage Losverfahren (Bevorzugung von Wohnortkindern im ZW und DW)
03K11	77	10	bei Übernachtfrage Losverfahren (Bevorzugung von Wohnortkindern im ZW und DW)
04K05	50	54	§ 56 Abs. 6 SchulG Berlin
05K05	11	119	entfällt, da keine Übernachtfrage
06K11	43	35	1. Kompetenzen, 2. nach Förderprognose getrenntes Losverfahren
07K12	44	31	1. SuS der eigenen Grundstufe, 2. SuS mit sonderpädagogischen Förderbedarf, 3. Härtefälle / Geschwisterkinder, 4. Erste Fremdsprache Französisch, 5. Kompetenzen und 6. Los
09K02	106	24	Die verfügbare Plätze wurden nach Förderprognose in getrennten Losverfahren zu je 50% vergeben.
09K07	45	137	
09K09	79	25	
10K10	46	58	keine Übernachtfrage, daher kein Aufnahmeverfahren
10K11	10	68	keine Übernachtfrage, daher kein Aufnahmeverfahren

BSN	SuS, die in der GemS von Jg. 6 nach Jg. 7 verbleiben	Verfügbare Plätze in Jg. 7 für Kinder aus anderen Schulen	Verfahren und Kriterien zur Vergabe der Schulplätze in Jg. 7 zum SJ 24/25
10K12	47	83	keine Übernachtfrage, daher kein Aufnahmeverfahren
11K10	110	72	gem. § 56, Abs. 6 und dem von der Schule festgelegten Aufnahmekriterium „Arbeits- und Sozialverhalten“
11K12	21	83	gem. § 56, Abs. 6; Losverfahren getrennt nach Förderprognose
12K12	14	60* (*reduziert, da Aufnahmen von SuS mit GE)	im Erstwunsch nicht übernachtgefragt; im Zweitwunsch erfolgte die Auswahl nach der Durchschnittsnote der Förderprognose und dem Wohnort in Reinickendorf